



Prüfung über die Grundqualifikation

Anmeldung zur Prüfung gemäß § 4 GWB

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Wenn Sie sich für die erstmalige Prüfung anmelden dann bitte **Punkt 2.1** ausfüllen, ansonsten **2.2 Wiederholungsprüfung**.

1. Antragstellende Privatperson

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____
 Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____ Geburtsort _____
 Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____
 Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

2. Anmeldung zur Prüfung

2.1 Erstmalige Prüfung

- Güterkraftverkehr (C/C1)
 Personenkraftverkehr (D/D1)

Gemäß § 11 wird mir angerechnet: (Details sh. nächste Seite)

- Sachgebiete der Prüfung (Nachweise sind angeschlossen)
 Praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4a Führerscheingesetz (FSG)
 Bestätigung liegt bei
 wird nachgereicht

2.2 Wiederholungsprüfung für folgende Prüfungsteile

- Multiple-Choice-Fragen
 Erörterung von Praxisituationen
 Mündlicher Prüfungsteil
 Praktische Fahrprüfung

2.3 Prüfungstermin

- Nächstmöglicher Termin
 Wunschtermin _____

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

HINWEIS:

Die Anmeldung zur Prüfung ist mit jeweils 14,30 Euro zu vergebühren. Jede nicht bereits vergebührte Beilage (z. B. Kopie eines Dokumentes) ist mit jeweils 3,90 Euro zu vergebühren. Diese Gebühren werden – ebenso wie die Prüfungsgebühr – gesondert mittels Erlagschein vorgeschrieben.

Erforderliche Unterlagen

Nachstehend angeführte Unterlagen sind in **Kopie** anzuschließen.

1. Geburtsurkunde
2. Nachweis der Staatsbürgerschaft
3. Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
4. Meldebestätigung über den österreichischen Hauptwohnsitz
5. Bestätigung über die bestandene praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4a FSG
6. Nachweis/e über die abgelegte/n Prüfung/en bzw. die abgeschlossene Ausbildung, welche die im § 11 (sh. unten) genannten Sachgebiete ersetzen.

Bei **Drittstaatsangehörigen** ist zusätzlich anzuschließen:

7. Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen **oder**
8. Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht.

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind. Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde.

Die von Ihnen eingegebenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet sowie unsererseits gegebenenfalls zur Qualitätssicherung, Optimierung unserer Dienstleistungen und Prozesse verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm

Anrechnung

Gemäß § 11 Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer-GWB können folgende Sachgebiete angerechnet werden:

§ 11 (1) Die durch die Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Z. 1 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Personenkraftverkehr ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und c der Anlage 1.

(2) Die durch die Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 BZGÜ-VO, BGBl. Nr. 221/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Güterkraftverkehr ersetzen folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und b der Anlage 1.

(3) Bei Lenkern im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern, und eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr besitzen, oder bei Lenkern im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den

Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und eine Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr besitzen, ersetzt die Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 folgende Sachgebiete der Prüfung:

1.a bis c, 2.a und 3.a bis f der Anlage 1.

Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

(4) Die abgelegte Lehrabschlussprüfung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1.(5) Die gemäß § 11 Abs. 4a Führerscheingesez, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2008, abgelegte Fahrprüfung ersetzt die praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-155 75
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 16 88
- **E-Mail** verk.post@ooe.gv.at